**Anna Müller (Bergmannsfrau), Opfer der Hexenverfolgung**

Anna Müller (* in Wildemann; † 2. Oktober 1661) war eine deutsche Frau, die der Hexerei angeklagt wurde.

**Leben**
Anna Müller war eine Bergmannsfrau, Ehefrau von Libor (Liborius) Schmidt, die 1661 während der Regierungszeit von Herzog August II. (Braunschweig-Wolfenbüttel), August dem Jüngeren (1579–1666), in einen Hexenprozess geriet. Sie starb am 2. Oktober 1661.

**Rechtsgrundlage für die Hexenverfolgung**
Die juristische Grundlage für die Strafverfolgung von Hexen oder Zauberern bildete die 1532 im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eingeführte Constitutio Criminalis Carolina, meist als „Carolina“ oder in deutscher Übertragung als „peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.“ bezeichnet. Neben anderen Straftatbeständen galt auch „Zauberei“ als schweres Verbrechen, insbesondere dann, wenn es sich um sogenannten Schadenzauber (lat. "maleficium") handelte, bei dem andere Personen oder Sachen zu Schaden kamen. Die Carolina führte dazu aus: „Straff der Zauberey. Item so jemandt den leuten durch zauberey schadenn oder nachteill zufuegt, soll man straffen vom lebenn zum tode, unnd man solle solliche straff mit dem feur thun“. In einem solchen Fall erwartete den Angeklagten bei einer Verurteilung der Scheiterhaufen.
Die strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Hexen ging von dem Delikt der schadenstiftenden, erfolgreich durchgeführten Zauberei aus. Im Verlauf eines Hexenprozesses wurden die Angeklagten im Verhör über die Hauptanklagepunkte des “Kumulativdeliktes” der Hexerei befragt: Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug durch die Luft, Teilnahme am Hexensabbat und Schadenzauber. Über diese Tatbestände wurden die Angeklagten in den Malefizverfahren unter der Folter verhört und zu Geständnissen gezwungen.

**Hexenverfolgungen im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg**
Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg hatten während der Regierungszeit von Welfenherzog Heinrich Julius (1589–1613) erschreckende Ausmaße angenommen. Auch einer seiner Nachfolger, Herzog August II., war ein berüchtigter Hexenjäger, der für die Verbrennung von 70 „Hexen“ verantwortlich war.[1] Viele starben am Lechlumer Holz, der Hauptrichtstätte des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel.

**Hexenprozess gegen Anna Müller**
Im Februar 1661 wurde Anna Müller von ihrer Nachbarin Liese (Lise) Kraus der Zauberei bezichtigt. Anna hätte ihr im Wochenbett durch Berühren der Brüste die Milch genommen. Zur Rede gestellt, verdächtigte diese eine „verrufene Alte, die Ursel“ und riet der Nachbarin, durch das „Sackklopfen nomine daemonis“ (im Namen des Teufels) die wahre Täterin zu ermitteln.
Am 18. Juni 1661 leitete Oberbergrat Friedrich von Heimburg die Untersuchung ein und verfügte, die Müller und die alte Ursel festzunehmen.

Zeugen wurden verhört, die manches Verdächtiges zu erzählen wussten. Anna habe mehreren Frauen mit „abergläubischen Kuren“ die „guten Holden“ (Geister) entfernt, u.a. durch das Tröpfeln von geschmolzenem Blei in Wasser.

---

[1] Peter A. Morton (Hrsg.): "Trial of Tempel Anneke: Records of a Witchcraft Trial in Brunswick, Germany, 1663." S. XXIX.
Heinrich Prinz von Hannover: *Die ‘Welfen‘.* August der Jüngere (1579–1666) Herzog zu Braunschweig–Wolfenbüttel. http://www.welfen.de/august.htm

Außerdem habe Anna, nachdem einmal Kohl aus ihrem Garten gestohlen worden war, zur Ermittlung des Diebes „Kohlstrünke in den Rauchfang gehängt“. Danach sei Töffel Trümper krank geworden und gestorben. Anna räumte den Besuch bei Liese Kraus ein, bestritt aber, ihr durch Zauberei die Milch genommen oder Schadenzauber gegen Töffel Trümper begangen zu haben.

Herzog August verfügte nach Einsicht der Akten, dass die beiden Frauen mit dem Bleigießen wider Gottes Gebot gehandelt hätten und nach vorhergehender Kirchenbuße vierzehn Tage im Gefängnis inhaftiert bleiben sollten. Danach sollte die alte Ursel des Landes verwiesen werden. Anna Müller allerdings sollte wegen des verübte Schadenzaubers mit dem Kohlstrunk gegen Töffel Trümper mit scharfer peinlicher Frage belegt, also der Folter unterzogen werden.

Unter dem Vorsitz des zellerfelder Oberzehntners, welcher in Bergbauregionen als Finanzbeamter des Landesherrn mit erweiterten Aufgaben und Befugnissen ausgestattet war, wurde die Untersuchung mit Vernehmung und Vereidigung der Zeugen fortgesetzt. Die Angeklagte leugnete alle Vorwürfe. Vergeblich bot sie sich zur Wasserprobe an.

**Folter**
Nun begann die Territion mit dem Zeigen der Folterinstrumente vor dem Beginn der Folter. Im Protokoll heißt es: Vincit carnifex ipsi primo manus post tergum Der Scharfrichter selbst bindet / fesselt ihr die Hände hinter dem Rücken).
Die Angeklagte: „Wollt Ihr mich begnadigen, so will ich sagen, dass ich zaubern kann; es ist aber nicht wahr.
Bei Anlegung der Schnüre sagte sie: „Lasst mich los, ich will sagen, dass Gott im Himmel nicht ist. Was wollt ihr mir denn thun, den Hals ab oder ins Feuer?
Als sie zur Streckleiter geführt wird, beharrt sie darauf, dass sie nur die Kohlstrünke in Rauch gehängt, das wäre aber keine Zauberei. Als sie gefoltert wurde, rief sie: man solle sie loslassen, sie wolle bekennen.
Carnifex jubetur, de compressione crurium uti et eamque solve (der Scharfrichter befiehlt, die Quetschung der Unterschenkel (Spanische Stiefel, „Beinstöcke“) wie auch die Streckung der Glieder zu lockern (Streckbank, Ausrenken der Glieder auf einer Leiter).
Die Angeklagte bekannte, sie könne zaubern, habe die Strünke wegen Töffel Trümperen aufgehängt, deswegen sei er gestorben. Der Teufel habe ihr eingegeben, sie solle der Lise Kraus an die Brust greifen, um ihr die Muttermilch wegzunehmen.
Der Teufel wäre ihr in Gestalt eines Mannes erschienen namens Nickel und hätte es schon zwei Jahre mit ihr getrieben. Aber ihr Mann wisse nichts davon; sie würden gleichsam eiskalt quando congressum haberent cum daemone (Teufelsbuhlschaft, wenn sie Geschlechtsverkehr vollzog mit dem Teufel).

Er sei ihr zuerst als schwarzer Mann im Bergwald bei Grund (Harzer Bergwald bei Bad Grund) erschienen und habe sie mit großen Versprechungen gefügig gemacht. Zuerst hätte sie ihn nicht erkannt, aber dann hätte er seinen Pferdefuß präsentiert. Sie hätte ihm zugesagt, sich ihm zu ergeben und von Gott abzulassen (Teufelspakt). Einen Wildemannstaler habe sie von ihm bekommen, der sich noch in ihrer Truhe befände. Sie hätte den Tod verdient und wolle sterben. Viermal sei sie mit der alten Ursula in der Walpurgisnacht auf dem Brocken gewesen und hätte zwei Kühe behext. Unter der Folter würde die Ursula das auch gestehen. Der Spielmann und Sackpfeifer auf dem Brocken wären gut gewesen, und es hätte gutes Bier zu trinken gegeben. Sie hätte sich auf den Besenstiel gesetzt und gesagt: „oben aus und nirgends an!“ Der Satan hätte auf dem Stuhl gesessen, und sie hätten ihm die Hand gegeben und eine Stunde brav getanzt. Die alte Ursula sei ihr Nachbar dort gewesen. Von dem Wildemannstaler

hätte sie Lebensmittel gekauft. Jetzt wäre sie vom bösen Feind ab und hätte nicht mehr mit ihm zu tun.
Die Angeklagte wurde ermahnt, fleißig zu beten, und die Folterakte geschlossen.

**Widerruf**
Nach einigen Tagen teilte der Frohnknecht (Folterknecht) dem Oberbergrat mit, dass die Gefangene begonnen hätte, ihr Geständnis zu widerrufen. Als sie wieder verhört wurde, begann sie zu beten: „Gott der Vater steh uns bei“ und widerrief. Dann gestand sie wieder, entlastete aber die Ursula. Flehentlich bat sie mit ihrem Mann zusammenkommen zu dürfen. Lieber wollte sie von ihm Wasser und Brot als vom Rat und vom Gericht Speise und Trank annehmen.
Zurück im Gefängnis erzählte sie der Frau des Fronknechts, dass böse Leute ihr ein Jahr lang Eidechsen, Schlangen und weiße Spinnen angezaubert hätten. Wenn sie nun eine Hexe wäre, so hätte sie sich selber davon befreien können, aber es wäre ihr nicht möglich gewesen.
Von neuem wurde sie vor das Gericht gebracht. Sie widerrief ihre vormaligen Bekenntnisse, aber sagte zugleich, dass sie alles wieder gestehen müsste, wenn sie wieder auf die Marterbank sollte.
Das Gericht bewilligte ihr ein Treffen mit ihrem Mann. Beide wurden in Gegenwart von Zeugen im Gerichtssaal zusammengeführt. Sie fiel ihrem Mann um den Hals: „mein lieber Mann, wenn ich ja nicht wieder zu Euch komme, so verkauft mein Zeug und Blümchen und macht´s Euch zu gut.“ Aber ihr Mann konnte vor Wehmut und Weinen nicht antworten.
Im Protokoll wird hinzugefügt: „letzthin in der Tortur modus excedirt, sei levis et brevis gewesen (solle man nicht meinen, dass letzthin in der Folter das Maß übertrieben wurde, sei leicht und kurz gewesen). Der ganze actus torturae (Akt der Folter) habe nicht über eine Stunde gedauert.

Infolge ihres Widerrufs wurde sie von neuem gefoltert. Schon beim Zeigen der Folterinstrumente gestand sie den Teufelspakt. Er habe sie damals bei Bad Grund in einem Sturmwind überfallen, vielleicht hätte sie an jenem Morgen vergessen, sich zu segnen. Doch aufgrund ihres fleißigen Betens sei sie seit einem halben Jahr nicht mehr von ihm angefochten worden. Sie wolle lieber sterben, als im Frohnveste (Folterturm) sitzen zu bleiben.
Als sie wieder auf die Folter gebracht wurde, geschnürt und zweimal gemächlich an der Leiter aufgewunden – sensim elevata (allmählich hochgezogen)), schrie sie, man solle sie loslassen, sie wolle sagen, was sie wisse. „Es seien genug Hexen in Wildemann, die ärgsten die Bleyerin und Stutzerin, beide habe der Teufel reich gemacht. Sie habe auch Geld vom Teufel bekommen, zeitweise einen halben Taler, auch mehr. Bisweilen habe er salva venia (mit Verlaub) Dreck auf ihrem Tisch gelassen. Sie könne gar nicht sagen, wie oft sie mit dem Bösen zu tun gehabt habe. Sie sei jedes Jahr auf dem Brocken gewesen. Dort habe es viel Bier gegeben und Zithern und Fideln, groß Gekrabbel und Getümmel, solcher Lärm, dass man nicht alle kennen könnte. Sie sei von der Froschin zum Teufelsbund gebracht worden, die habe ihr eine Ofengabel in die Hand gegeben, welche sie in den Mist stecken musste. Dabei habe sie folgende Worte sprechen müssen (die übliche Abschwörungsformel): Ich stecke die Gabel hier in den Mist und verschwöre dem Herrn Jesum Christ.
Sie bekannte nun auch, an dem jährlichen Viehsterben in Wildemann schuldig zu sein, doch habe sie keinem Menschen außer Töffel Trümpern ein Leid zugefügt. Hic se nimium suspectam facit, unde carnifex iterum eam vincire jebetur (Dies machte sie verdächtig, daher befahl der Scharfrichter abermals, sie zu fesseln).

Doch, fügte sie unter neuer Folter hinzu: vor zehn Jahren habe sie einer Frau gute Hollen ins Bein gewiesen. Diese sei daran gestorben. Das hätte sie wohl auch bei anderen Frauen getan, doch denen hätte sie die Hollen wieder genommen.

Carnifex adstringit ligamenta (der Scharfrichter schnürte die Bänder).
„Hätte so vielen Leute Schaden getan, dass sie es nicht sagen könnte. Ob es nicht genug wäre, einen ganzen Bogen voll herzusagen, wie sie es jetzt getan hätte.
Zum Hexentanz hätte sie sich die Beine unten mit Salbe schmieren müssen; nach dem Tanze müssten sie dran, und es geschehe Congressus diabolicus (Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, Teufelsbuhlschaft).
Man möge sie doch loslassen, da sie sonst unschuldige Leute angeben müsse. Die Bleyerin, Stutzerin und Ursula wären schuldig, und sie wolle es ihnen wohl ins Gesicht sagen.
Sie bat darum, die Herren wollten ein Vaterunser für sie beten, und sie möchten sie mit dem Schwert richten, obwohl Hexen sonst verbrannt würden.
Die Nachfrage des Gerichts ergab, dass diejenigen Frauen, welchen die Angeklagte gute Hollen angezaubert haben wollte, in der betreffenden Zeit gar nicht krank gewesen waren. Zudem hatte in der Ortschaft in letzter Zeit gar kein Viehsterben stattgefunden.
Der Ortsprediger[2] jedoch stellte am 14. September den bezichtigten Frauen, der Bleyerin und Stutzerin kein sonderliches Zeugnis aus. Er bemerkte, dass das Gerücht ginge, dass sie mehr könnten als andere Leute.
Desgleichen wurde den Gerichtsherren von einem Nachbarn der beiden Frauen hinterbracht, dass nachts ein feuriger Drache durch die Luft in ihr Haus flöge.
Von dem Ehemann der Gefangenen, dem Liborius Schmid, würde gesagt, dass er gefährliche Drohungen ausgestoßen habe. Er wollen denen, die sein Weib ins Unglück gestürzt hätten, „den roten Hahn aufs Dach“ setzen. In einer heimlichen Zusammenkunft, die der Frondiener ihm unerlaubterweise mit seiner Frau ermöglicht habe, hätte er diese gebeten, dass sie das, was sie über ihn selbst wisse, nicht an den Tag bringen möge.
Daraufhin wurde der Mann ins Gefängnis gebracht. Die alte Ursel wurde, statt das frühere Urteil gegen sie zu vollstrecken, nach der ersten unter der Folter erzwungenen Aussage der Müllerin wieder ins Gefängnis gebracht.

**Prozessende**
Der Oberzehntner fragte in Wolfenbüttel nach Anweisungen für das weitere Vorgehen wegen der alten Ursel.
Er erhielt von dort die Antwort: „Hat man die Wasserprobe mit ihr nicht versucht? Könnte ad majorem confirmationem (zur größeren Bestätigung) nicht schaden.“
Auf seine weitere Nachfrage, ob man weitere Nachforschungen inbezug auf einzelne zweifelhaft gebliebene Punkte anstellen sollte, ehe man an der Müller ihre Bestrafung vollzöge, ließ der Herzog zurückschreiben: „Es würde wohl keine weitere Nachfrage nötig sein. Man wird mit ihr als einer Hexe verfahren müssen.“

Wenn man die besagten Personen auch einziehen würde, würde es in infinitum (ewig) währen. Wir können nicht glauben, dass sie in den vielen Jahren nicht Anderen ihre Künste auch gelehrt habe, aber es sei besser, dass man das Fass zuschlägt. Denn sonsten es in infinitum cessiren würde (denn sonst würde es erst im Unendlichen beendet sein).
Allerdings fand der Prozess ein unvorhergesehenes Ende. Am 2. Oktober 1661 berichtete der Oberbergrat nach Wolfenbüttel, dass die inhaftierte Anna Müller plötzlich im Gefängnis

[2] Stephan Tuckermann (geb. 1598 oder 1599, gest. 1677, vorher Pastor "auf dem Berge vor Helmstedt" war von 1630 bis 1675 Pastor in Wildemann.
Email Auskunft am 2.6.2021 von Dr. Mareike Rake, Bibliotheksdirektorin, Landeskirchliches Archiv und Bibliothek des Landeskirchenamtes, Goethestr. 27, Rote Reihe 6, 30169 Hannover.
http://hillebrand.de/index.php?title=Wildemann_als_Kommunion_%E2%80%93_Bergstadt_unter_welfischen_Herz%C3%B6gen.#Wildemanner_Pastoren_im_17._und_18._Jahrhundert Wildemanner Pastoren im 17. und 18. Jahrhundert

gestorben sei, nachdem sie zwei Tage nichts zu sich genommen und sich der Geschwulst in Beinen und Füßen vermehrt habe.
Vom Herzog August wurde daraufhin verfügt, den toten Körper zu verbrennen.

**Erinnerung**
* Die Ev. - luth. Kirchengemeinden Bad Grund und Wildemann führten mit der Laienspielgruppe Kultgestöber anlässlich des Kirchenjubiläums 2015 am 11. April, 20. Juni und 16. August zum Gedenken an den Hexenprozess das Theaterstück auf: Der Fall Anna Müller.[3]

**Quelle**
Die Akte Strafverfahren gegen Anna Müller in Wildemann wegen Zauberei von 1661. Signatur 2 Alt Nr. 17913 Niedersächsisches Landesarchiv (Abteilung Wolfenbüttel), 117 Blätter, der überwiegende Teil mit beschriebener Rückseite.

**Literatur**
* Hans G. Dirks: Chronik der Bergstadt Wildemann I: Von Anbeginn bis 1914, Clausthal-Zellerfeld 1996
* Christoph Gerst: Hexenverfolgung als juristischer Prozess: Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel im 17. Jahrhundert, 2012, S. 84, 156, 219
* Carl Grote: Ein Wildemanner Hexenprozeß aus dem Jahre 1661. In Albert Humm, Clausthal-Zellerfeld (Ed.): Allgemeiner Harz - Berg - Kalender für das Jahr 1950. Clausthal, S. 37–39
*
http://hillebrand.de/index.php?title=Wildemann_als_Kommunion_%E2%80%93_Bergstadt_unter_welfischen_Herz%C3%B6gen.#Die_Einwohner_im_Hexenwahn Johannes Hillebrand: ‚Die Einwohner im Hexenwahn''. In: ‚Wildemann als Kommunion – Bergstadt unter welfischen Herzögen'' (PDF, Aufruf 27.5.2021)
* Wilhelm Kalthammer: Hexenverfolgungen in Wildemann anno 1661. In Albert Humm, Clausthal-Zellerfeld (Ed.): AHBK Allgemeiner Harz - Berg - Kalender für das Jahr 1983. Clausthal-Zellerfeld, S. 79-81
* http://diglib.hab.de/drucke/gn-10054/start.htm?image=00041 Albert Rhamm: Hexenglaube und Hexenprocesse … in den Braunschweiger Landen, Wolfenbüttel 1882, S. 31-37 Wolfenbütteler Digitale Bibliothek, Signatur M: Gn 10054 (Abruf 27.5.2021)

[3] https://docplayer.org/145372463-Ev-luth-kirchengemeinden-bad-grund-und-wildemann.html ‚Der Fall Anna Müller''. Theaterstück von Pastor Dr. Hartmut Freimann, ev. Gemeindehaus Wildemann 2015. In: Ev. - luth. Kirchengemeinden Bad Grund und Wildemann, Gemeindebrief Juni - August Nr. 3/2015, S. 9